



Yeo-Hae Ryu



**Die Verfolgung völkerstrafrechtlicher
Verbrechen nach deutschem
und südkoreanischem Strafrecht**

Ein Vergleich vor dem Hintergrund des
Rom-Statuts zur Errichtung eines ständigen
Internationalen Strafgerichtshofs

 Cuvillier Verlag Göttingen

Yeo-Hae Ryu

Die Verfolgung völkerstrafrechtlicher
Verbrechen nach deutschem und
südkoreanischem Strafrecht

Ein Vergleich vor dem Hintergrund des Rom-Statuts zur Errichtung eines
ständigen Internationalen Strafgerichtshofs

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2007

Zugl.: Jena, Univ., Diss., 2007

978-3-86727-465-4

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2007

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2007

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86727-465-4

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich Schiller-Universität in Jena als Dissertation angenommen.

Mein Dank gebührt einer Reihe von Personen, ohne deren Mitwirkung diese Arbeit nicht entstanden wäre.

An erster Stelle möchte ich meinen verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Frank Neubacher M.A. nennen, der die Arbeit angeregt und mit großem Interesse betreut hat. Für die zahlreichen fruchtbaren Gespräche sowie die Erstellung des Erstgutachtens danke ich ihm herzlich. Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Heiner Alwart, der die Mühe der Zweitbegutachtung auf sich nahm. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Günter Jerouschek M.A. und Herrn Prof. Dr. Gerhard Lingelbach, beide haben mein Studium mit wertvollen Hinweisen unermüdlich gefördert und unterstützt. Herrn Dr. Gerhard Lingelbach möchte ich darüber hinaus für anregende Diskussionen, zahlreiche Buchempfehlungen und seine Freundschaft sehr danken. Besonderen Dank schulde ich auch meinen koreanischen Lehrern an der Ewha Womans University Seoul, Herrn Prof. Dr. Jae-Sang Lee und Frau Prof. Dr. Hyun-Mi Chong, die mir das Studium in Deutschland empfohlen haben und mich immer wieder ermutigten und fachlich berieten.

Danken möchte ich auch jenen, die mir ihre Freundschaft geschenkt haben, besonders Frau Antje Vielhäuser, Frau Anja Nöckel, Frau Dorothee Bändel und Frau Josephine Weihrauch. Sie alle haben mir in jeder Phase meines Studienaufenthaltes ganz selbstverständlich geholfen und mir jederzeit meine Fragen, besonders bezüglich der deutschen Kultur, bereitwillig beantwortet.

Mein Dank gilt weiterhin Frau Berit Oberländer, die mir während der Erstellung meiner Doktorarbeit immer wieder Mut eingeflößt und die Arbeit Korrektur gelesen hat.

Herzlich danke ich meiner Schwester Ye-Ji Ryu, die mich seit Studienbeginn beharrlich motiviert und unterstützt hat. Ich widme diese Arbeit meinen Eltern und danke ihnen von ganzem Herzen für ihre Geduld und den stetigen Rückhalt, den sie mir gegeben haben.

Jena, im Dezember 2007

Yeo-Hae Ryu

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>VII</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>XIII</i>
<i>Vorbemerkung</i>	<i>XIX</i>
<i>1. Kapitel: Einleitung</i>	<i>1</i>
I. Der Regierungsentwurf vom 29.12.2006.....	1
II. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung der Untersuchung.....	3
III. Völkerstrafrechtliche Verbrechen	5
1. Begriff und Merkmale	5
2. Tatbestände des Rom-Statuts	9
a) Völkermord (Art. 6)	9
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7).....	9
c) Kriegsverbrechen (Art. 8)	11
d) Aggression (Art. 5 Abs. 2; Art. 121; Art. 123).....	12
IV. Gang der Untersuchung.....	14
<i>2. Kapitel: Völkerstrafrecht</i>	<i>15</i>
I. Entwicklung des Völkerstrafrechts bis 1945	15
1. Kriege und Völkerstrafrecht	15
2. Die Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio.....	19
II. Vorgeschichte des Rom-Statuts	23
1. Der Weg zum Rom-Statut	23
2. Die Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda.....	29
3. Fazit	31

III. Die Verhandlungen in Rom.....	36
1. Position Deutschlands	36
a) Das Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof	36
b) Gesetzgebung	39
2. Position Südkoreas	40
a) Das Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof	40
b) Gesetzgebungsverfahren	41
IV. Das Rom-Statut zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs	43
1. Das Statut	43
2. Weitere Rechtsgrundlagen	47
<i>3. Kapitel: Das deutsche Strafrecht</i>	<i>51</i>
I. Vor Inkrafttreten des VStGB	51
II. Nach Inkrafttreten des VStGB	53
1. Das Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002.....	53
a) Ziele des VStGB.....	54
b) Aufbau des VStGB.....	55
c) Allgemeine Regelungen des VStGB	56
aa) Anwendungsbereich	56
bb) Strafbarkeit und Straffreistellungsgründe	60
(1) Anwendbarkeit des allgemeinen Strafrechts	60
(2) Strafmündigkeit	60
(3) Vorsatz	61
(4) Versuch	62
(5) Täterschaft und Teilnahme	63
(6) Irrtum	63
(7) Notwehr	64
(8) Notstand	65
(9) Handeln auf Befehl	66
(10) Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter.....	66
(11) Strafzumessung.....	67
(12) Immunitäten	68
(13) Verjährung	69
d) Völkerstrafrechtliche Verbrechen nach VStGB.....	70
aa) Völkermord.....	70

bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit	72
cc) Kriegsverbrechen	74
e) Nicht erfasste völkerstrafrechtliche Verbrechen	78
aa) Aggression	78
bb) Terrorismus	79
2. Stellung des VStGB	81
4. Kapitel: Das südkoreanische Strafrecht	82
I. Die Behandlung völkerstrafrechtlicher Verbrechen nach koreanischem	
Strafrecht	82
1. Das südkoreanische Strafrecht	82
2. Historische Erfahrungen mit Krieg und Staatskriminalität	86
a) Korea unter japanischer Herrschaft	87
b) Koreakrieg	88
c) Chun Doo-Hwan und das Gwangju-Massaker	90
d) Fazit	92
3. Strafbarkeit der Fälle 12.12 und 5.18 nach südkoreanischem Strafrecht ..	93
a) Anwendung allgemeiner Straftatbestände	93
aa) Tötung	93
bb) Hochverratsdelikte	94
cc) Die Meuterei nach südkoreanischem Militärstrafgesetz	96
b) Strafrechtliche Verfolgung	97
aa) Bemühungen um gerichtliche Strafverfolgung	97
bb) Verabschiedung von Sondergesetzen	101
cc) Die Urteilssprüche über die Fälle 12.12 und 5.18	101
dd) Begnadigung	103
4. Internationales Recht	104
II. Der Entwurf eines KVStGB	105
1. Optionen für die Umsetzung des Rom-Statuts	105
2. Bereiche, die einer Änderung bedürfen	109
a) Allgemeine Grundsätze des Strafrechts	109
b) Gerichtsbarkeit	109
c) Immunitäten	112
aa) Kollision mit Bestimmungen der Verfassung	112
bb) Staatenimmunität bzw. die diplomatische Immunität	114
d) Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen	115
e) Straftaten gegen die Rechtspflege des IStGH	116
f) Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe	118
aa) Festnahme und Überstellung	118
bb) Nichtanerkennung von Nichtauslieferung eigener Staatsbürger ...	119

cc) Andere Formen der Zusammenarbeit	122
3. Das Gesetzgebungsverfahren	122
4. Der Gesetzentwurf vom 29.12.2006.....	124
a) Anwendungsbereich	125
b) Tatbestände	126
aa) Völkermord.....	126
bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	127
cc) Kriegsverbrechen.....	128
dd) Weitere Tatbestände.....	130
(1) Aggression	130
(2) Rechtspflegedelikte.....	131
c) Strafbarkeitsvoraussetzungen und Straffreistellungsgründe	132
aa) Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	132
bb) Minderjährige.....	134
cc) Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft.....	134
dd) Notstand	136
ee) Irrtum	138
ff) Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter.....	139
gg) Handeln auf Befehl oder Anordnung	140
hh) Gehorsamkeit gegenüber nationalen Gesetzen	141
ii) Strafreduzierung und Freispruch	142
jj) Unverjährbarkeit und Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften	143
kk) Ne bis in idem	144
d) Strafprozessrechtliche Regelungen	147
aa) Ausschluss der Antragstellung und des Willens des Opfers	147
bb) Die Pflichten des Anklägers.....	148
cc) Haftprüfung beim Antrag auf einen Haftbefehl	148
(Festnahmeverfahren im Gewahrsamstaat)	148
dd) Sicherung der Rechte für die Verdächtigen und Angeklagten.....	149
ee) Teilnahme der Opfer und Zeugen am Verfahren	149
ff) Das Ausschlussprinzip des falschen Beweismittels	150
gg) Sicherung der Rechte der Verurteilten.....	151
hh) Anwendung des Auslieferungsgesetzes	152
ii) Anwendung des Unterstützungsgesetzes für internationale Strafrechtspflege.....	153
e) Problematik „Todesstrafe“	155
5. Kapitel: Ein systematischer Vergleich.....	158
I. Allgemeines	158
II. Tatbestände und vorgesehene Sanktionen	161

1. Völkermord	161
a) In Deutschland.....	161
b) In Südkorea	164
c) Vorgesehene Rechtsfolgen	165
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	167
a) In Deutschland.....	167
b) In Südkorea	168
c) Vorgesehene Rechtsfolgen	169
3. Kriegsverbrechen.....	169
a) In Deutschland.....	169
b) In Südkorea	170
c) Vorgesehene Rechtsfolgen	171
4. Die Todesstrafe.....	171
5. Weitere Tatbestände	172
III. Strafbarkeitsvoraussetzungen und Straffreistellung	172
1. Strafbarkeit des Versuchs	172
a) In Deutschland.....	172
b) In Südkorea	173
2. Notstand.....	173
3. Irrtum.....	174
4. Handeln auf Befehl.....	175
a) In Deutschland.....	175
b) In Südkorea	176
5. Wille des Opfers	177
6. nullum crimen sine lege – nulla poena sine lege.....	177
a) In Deutschland.....	178
b) In Südkorea	179
7. Das Prinzip der Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften.....	179
a) In Deutschland.....	180
b) In Südkorea	180
IV. Universalitätsprinzip und Zuständigkeit	181
V. Zusammenfassung und Bewertung des deutsch-südkoreanischen Vergleichs	
.....	183

<i>6. Kapitel: Schlussbetrachtung</i>	187
I. Zusammenfassung.....	187
II. Ausblick auf die nationale Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen	192
III. Ausblick auf die Arbeit des IStGH.....	193
 <i>Literaturverzeichnis</i>	 197
 <i>Anhang</i>	 211
A. Südkoreanischer Regierungsentwurf.....	211
B. Die Verfassung (Auszug).....	228
C. Koreanisches Strafgesetzbuch (Auszüge).....	228
D. Strafprozessordnung	231
E. Sondergesetz zur 5.18-Demokratiebewegung.....	232
F. Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten.....	235
G. Der Akt der Begnadigung.....	236
H. Synopse (Vergleichende Übersicht)	237

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AJIL	American Journal of International Law
AK	Alternativkommentar
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
ASP	Assembly of States Parties (Vertragsstaatenversammlung des IStGH)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
biol.	biologisch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrats
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags
bzgl.	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
CCR	Center for Constitutional Rights (US-amerikanische Menschenrechtsorganisation)
CIA	Central Intelligence Agency (US-amerikanischer Geheimdienst)
CICC	Coalition for an ICC (Koalition für einen IStGH, gegründet und gebildet durch NGOs)
Crim.L.R.	Criminal Law Report
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
dt.	deutsch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	englisch
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	sowie folgende Seite/sowie folgende Seiten
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote

FS	Festschrift
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht
GBA	Generalbundesanwalt/Bundesanwaltschaft
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften
ICJ-Rep	International Court of Justice-Reports
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda)
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)
i.E.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission (Völkerrechtskommission)
ILJ	Institute for Law and Justice
ILR	International Law Reports
IMT	International Military Tribunal (Internationales Militärtribunal) in Nürnberg, Deutschland
IMTFE	International Military Tribunal for the Far East (Internationales Militärtribunal für den Fernen Osten) in Tokio, Japan
IMTS	Statut für das Internationale Militärtribunal (auch: Londoner

	Statut oder Nürnberger Charta)
indiv.	Individuell
inkl.	inklusive
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	im Sinne des/der
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHG	Ausführungsgesetz zum IStGH-Statut
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KGK	(Süd-)Koreanisches Grundgesetz
kor.	(süd-)koreanisch
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10
KStGB	(Süd-)Koreanisches Strafgesetzbuch
KStPO	(Süd-)Koreanische Strafprozessordnung
KVStGB	(Süd-)Koreanisches Völkerstrafgesetzbuch
lat.	lateinisch
lit.	litera (Buchstabe)
m.	mit
nat.	national
NGO	Non-Governmental Organization (eine von der Regierung unabhängige sog. Nichtregierungsorganisation)
NJ	Neue Justiz

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number (Nummer)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
para.	paragraph (Absatz)
RE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
RPE	Rules of Procedure and Evidence (Verfahrens- und Beweisregeln)
S.	Seite
s.	siehe
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
s.o.	siehe oben
sog.	so genannte
StGB	(deutsches) Strafgesetzbuch
StPO	(deutsche) Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
SZ	Süddeutsche Zeitung
u.	und
u.a.	unter anderem/und andere
u.ä.	und ähnliches
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNGA	United Nations General Assembly (Generalversammlung der Vereinten Nationen)

UNWCC	UN War Crimes Commission
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (Band)
VStGB	(deutsches) Völkerstrafgesetzbuch
VStGBEG	Einführungsgesetz zum Völkerstrafgesetzbuch
WStG	Wehrstrafgesetz
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZP	Zusatzprotokoll
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 08.06.1977
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 08.06.1977
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil

Vorbemerkung

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung meiner Arbeit hatte Japan das Rom-Statut noch nicht ratifiziert, und auch der südkoreanische Entwurf eines VStGB war noch nicht in Kraft getreten. Inzwischen hat der Lauf der Zeit meine Dissertation eingeholt. Japan hat die Ratifikationsurkunde in New York beim Generalsekretär der UN hinterlegt und wurde am 1. Oktober 2007 offizieller Vertragsstaat des Statuts. Der koreanische Gesetzesentwurf wurde noch vor der Präsidentschaftswahl am 19. Dezember 2007 in Kraft gesetzt, wodurch diese Doktorarbeit nicht an Präsenz verliert, sondern gewinnt, da das nun gültige VStGB dem in dieser Doktorarbeit untersuchten Entwurf entspricht. Sämtliche Verbesserungsvorschläge beziehen sich damit nicht mehr auf einen bloßen Regierungsentwurf, sondern auf ein inzwischen wirksames Gesetz. Ich bitte die Leser, dies bei der Lektüre zu beachten.

Jena, den 12. Dezember 2007

Yeo-Hae Ryu

1. Kapitel: Einleitung

„People all over the world want to know that humanity can strike back - that whatever genocide, war crimes or other such violations are committed, there is a court before which the criminal can be held account.”¹

Kofi Annan

I. Der Regierungsentwurf vom 29.12.2006

Südkorea hat das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH oder im Englischen: International Criminal Court, ICC) am 13. November 2002 ratifiziert², und seit dem 29. Dezember 2006 liegt dem Parlament der Entwurf eines südkoreanischen Völkerstrafgesetzbuches (sog. Regierungsentwurf, RE)³ vor. Von Beginn an gehörte Südkorea zu den engagiertesten Förderern des Internationalen Strafgerichtshofs.⁴ Südkoreanische Wissenschaftler und Politiker diskutierten insbesondere die Frage, ob bzw. inwieweit eine Anpassung des

¹ Rede des damaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, am 14.06.1998 vor der Vertragsstaatenkonferenz in Rom anlässlich der Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, United Nations Press Release, Dept. Pub. Info., L/Rom/6/Rev.1.

² *Kim*, The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute, 2000, S. 19; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 22; *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, Bobhak (= Jura, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 235.

³ *Kim*, Völkerstrafrecht, 2006, S. 13; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 25.

⁴ *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, Bobhak (= Jura, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 239.

nationalen Rechts an die materiellen Strafnormen des Rom-Statuts und des Völkergewohnheitsrechts erforderlich und sinnvoll wäre. Der Regierungsentwurf akzeptiert nicht nur die vom Rom-Statut erfassten Völkerstraftaten, sondern stellt auch die im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Völkerrechtsverbrechen unter Strafe. Sollte es im Zusammenhang mit einer in den RE-Paragrafen zu den Kernverbrechen beschriebenen Straftat zur Tötung einer Person kommen, ist als Höchststrafe sogar die Verhängung der Todesstrafe vorgesehen.⁵ Kurz angemerkt sei an dieser Stelle, dass wenn im Text die Rede von einer bzw. mehreren Personen ist, immer auf eine natürliche Person im rechtlichen Sinne, also einen lebenden Menschen Bezug genommen wird.

In dieser Untersuchung wird allein auf das bundesdeutsche sowie das süd- nicht jedoch das nordkoreanische Strafrecht eingegangen. Nordkorea hat das Rom-Statut weder unterzeichnet noch ratifiziert. Sofern in der Arbeit von Korea die Rede ist, ist damit Südkorea gemeint, mit Ausnahme der Schilderung wichtiger geschichtlicher Ereignisse – teilweise den Gesamtstaat Korea betreffend – zu Beginn des vierten Kapitels. Auf Ausführungen zur Problematik Völkerstrafrecht in der DDR wird der Übersichtlichkeit halber verzichtet.

Im Verlauf dieser Darstellung wird sich zeigen, dass die Bedeutung des Beitritts Südkoreas zum Internationalen Strafgerichtshof besonders aus der Tatsache erwächst, dass Südkorea, im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Nordkorea, den IStGH anrufen kann bzw. die Verfolgung der im Zuge eines Gefechts begangenen Verbrechen gesetzlich bestimmt ist.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Darstellung der strafrechtlichen Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen in der Gegenwart und Zukunft. Mit Geschehnissen dieser Art bzw. deren Ahndung und Verurteilung, die sich in der Vergangenheit ereignet haben, beschäftigt sich die Untersuchung nur ansatzweise.

⁵ *Kim*, Völkerstrafrecht, 2006, S. 53; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 35.

Die Transkription koreanischer Personen- und Ortsnamen orientiert sich an den Vorgaben durch die revidierte Romanisierung.

II. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit befasst sich rechtsvergleichend mit der Umsetzung des Rom-Statuts durch Deutschland sowie Südkorea. Da der Rechtsvergleich jedoch Systeme betrifft, welchen derart fundamentale historische bzw. gesellschaftliche Besonderheiten zugrunde liegen wie dem deutschen und dem südkoreanischen Recht, ist es mehr als sonst unerlässlich, sich diese Rahmenbedingungen bewusst zu machen. Die vorliegende Arbeit wendet sich primär an den deutschen Leser, daher wird sie sich insoweit auf Ausführungen zur koreanischen Situation beschränken.

Insbesondere dem deutschen Leser soll der vorliegende Text die Möglichkeit geben, sich einen Überblick über die Strafbarkeit völkerstrafrechtlicher Verbrechen nach südkoreanischem Strafrecht zu verschaffen. Um die Gemeinsamkeiten sowie Divergenzen zwischen den Gesetzen herauszuarbeiten, wird das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verglichen mit dem neuen südkoreanischen Regierungsentwurf (zu einer Gesetzesänderung) vom 29. Dezember 2006. Die endgültigen Gesetze stehen also noch nicht fest, da es sich um einen Entwurf handelt, aber dieser skizziert dennoch die Grundzüge des zukünftigen südkoreanischen Völkerstrafgesetzbuches (KVStGB) recht deutlich, so dass ein Vergleich schon jetzt vorgenommen werden kann und zum Verständnis sowie der Debatte zum Thema der Entwicklung des südkoreanischen KVStGB dienlich ist. Der Vergleich gestaltet sich international - ein europäisches und ein asiatisches Land werden einander gegenübergestellt - und dürfte daher das Interesse der Leserschaft unterschiedlicher Länder wecken.

Diese Arbeit erläutert zunächst den Entstehungsprozess des Internationalen Strafgerichtshofs und erlaubt Einblicke in die Arbeit des Gerichts. Die Bemühungen der Staaten Deutschland bzw. Südkorea um den Internationalen Strafgerichtshof sowie die mit der Ratifizierung des Rom-Statuts einhergehenden Änderungen der nationalen Gesetze werden ebenfalls in dieser Untersuchung dargestellt. Es wird erläutert, inwieweit die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Ausführung des Rom-Statuts für die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen mit den Regelungen der einzelnen Länder in Widerstreit geraten und inwieweit neue Gesetze nötig sind um das Statut umsetzen zu können. Dabei sind folgende Punkte zu beachten: Der Ausführungszustand, die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen, die Definition und Aufnahme der im Rom-Statut festgehaltenen Verbrechen, die allgemeine Gerichtsbarkeit, die Rückwirkung und die Unverjährbarkeit, die Strafbarkeitsvoraussetzungen und die Straffreistellungsgründe sowie der Opfer- und Zeugenschutz.

Der große Themenkomplex der vorliegenden Arbeit erfordert eine Begrenzung. So werden nur einzelne Teile des Rom-Statuts, des deutschen VStGB und des südkoreanischen Regierungsentwurfs beleuchtet. Insbesondere auf die Art. 6, 7 und 8 Rom-Statut sowie die §§ 6-12 VStGB und die §§ 8-14 des RE soll eingegangen werden und so die Darstellung der so genannten „Kernverbrechen“ des Rom-Statuts bzw. deren Einarbeitung in den jeweiligen Gesetzestext erfolgen. Die deutschen wie südkoreanischen Zuständigkeits- sowie Sanktionsvorschriften für die neu geschaffenen Straftatbestände werden erläutert, sowie die Strafbarkeitsvoraussetzungen und Gründe für eine mögliche Straffreistellung. Auch den Strafprozess regelnde Gesetze werden aufgezeigt.

Der Vergleich offenbart die vielen Gemeinsamkeiten, da man sich bei der Arbeit am südkoreanischen Gesetzesentwurf auch am deutschen VStGB orientiert hat, gravierende Unterschiede wie etwa die in Südkorea vorgesehene Bestrafung mit der Todesstrafe werden ebenfalls erläutert.

Die Zielsetzung dieser Untersuchung ist es auch, die Diskussion über die Möglichkeiten und Beschränkungen der Gesetze zu unterstützen. Die Debatte über die strafrechtlichen Dimensionen die international von größter Wichtigkeit sind, soll eine theoretische Grundlage für eine zukünftige strafrechtliche Gesetzgebung Südkoreas schaffen und damit der Rechtsentwicklung des Staates dienen.

III. Völkerstrafrechtliche Verbrechen

1. Begriff und Merkmale

Bei der Verwendung der Begriffe „Völkerstrafrecht“ bzw. „internationales Strafrecht“ treten dadurch Missverständnisse auf, dass die Terminologie dieser Ausdrücke nicht einheitlich ist bzw. unterschiedliche Auslegungen erfährt.⁶ Der Begriff des „internationalen Strafrechts“ wird vor allem im kontinentaleuropäischen Rechtskreis als der am weitesten gefasste verstanden und für alle strafrechtlichen Angelegenheiten verwendet, die in irgendeiner Weise über den rein innerstaatlichen Bereich hinausgehen.⁷ Er umfasst insbesondere diejenigen Normen des innerstaatlichen Strafrechts, die sich mit der Kompetenz zur Strafverfolgung⁸ und Anwendung des staatlichen Strafrechts

⁶ Zur unterschiedlichen Verwendung insbesondere des Begriffs des „internationalen Strafrechts“ und seiner Entwicklung in Europa s. ausführlich *Gardocki*, Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, ZStW 98 (1986), S. 703 ff.; weiterführend *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 31 ff.

⁷ Nach *Jescheck* regelt das internationale Strafrecht die Frage, „ob ein Sachverhalt, der einen ‚internationalen Einschlag‘ aufweist, gleichwohl der eigenen Strafgewalt unterliegt“, in: *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 163. *Gardocki* weist darauf hin, dass in der deutschen Rechtsliteratur eine Tendenz zur Verwendung des Begriffes des Internationalen Strafrechts als Oberbegriff besteht, Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, ZStW 98 (1986), S. 714. Er selbst spricht sich angesichts der Interdependenz der verschiedenen Problemkreise für eine weite Definition des Begriffes aus.

⁸ Vgl. *Jescheck*: „Genau genommen handelt es sich bei den Regeln des internationalen Strafrechts nicht in erster Linie um den Anwendungsbereich des eigenen materiellen Strafrechts,

bei Taten mit Auslandsbezug befassen.⁹ Nach dieser Verstehensweise ist das Völkerstrafrecht ein Teil des internationalen Strafrechts und steht für alle Normen, die unmittelbar eine Strafbarkeit natürlicher Personen wegen einer Verletzung international geschützter Rechtsgüter nach dem Völkerrecht begründen.¹⁰ Es handelt sich dabei insoweit um wirklich internationales Strafrecht, da es internationalen Rechtsquellen entspringt. Inhalt und Umfang des Völkerstrafrechts ergeben sich gänzlich aus dem Völkerrecht. Insbesondere das angloamerikanische Recht verwendet den Begriff „International Criminal Law (Internationales Strafrecht)“ im Sinne des Völkerstrafrechts.

Im Zusammenhang mit diesen über die nationalen Grenzen hinaustretenden Strafrechtsbestimmungen findet man auch die Begriffe „internationales Verbrechen“¹¹ und „völkerstrafrechtliches Verbrechen“.

Allgemein versteht man unter internationalen Verbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie (unter Vorbehalten) das Verbrechen der Aggression, genau genommen sind dies aber die Hauptverbrechen gegen das Völkerrecht bzw. die vorrangigen Tatbestände des Völkerstrafrechts. Das Rom-Statut sieht ebendiese mit Ausnahme der Aggression als seine Hauptaufgabenbereiche an. Den Tatbestand der Aggression nahm man unter der Bedingung, dass später eine Definition des Begriffs folgt, in das Statut auf. Andere Verbrechen, insbesondere der Terrorismus sowie Drogenhandel wurden in das Rom-Statut (noch) nicht mit einbezogen. Auch ist der Strafgerichtshof neben den in Art. 5 festgelegten, zentralen Verbrechen für bestimmte Verbrechen gegen die Rechtspflege zuständig. Die völkerstrafrechtlichen Verbrechen bewegen sich also in einem ziemlich engen Rahmen, während die internationalen Verbrechen bei den verschiedenen Juristen

sondern um das dieser Frage noch vorgelagerte Problem des Umfangs der staatlichen Strafgewalt, deren Bestehen sich auch in der Verweisung auf ein anderes Recht ausdrücken kann. Erst in zweiter Linie ist das internationale Strafrecht Strafanwendungsrecht“, in: *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 163.

⁹ *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 100.

¹⁰ http://www.bpb.de/publikationen/IVUZTR,2,0,Der_Internationale_Strafgerichtshof:_Auf_dem_Weg_zu_einem_Weltinnenrecht.html, 13.07.2007 17:24.

¹¹ Zur Problematik der Entstehung eines internationalen Verbrechens siehe *Bassiouni (Hrsg)*, International Criminal Law, Vol. I: Crimes, 1999, S. 47.

unterschiedlich gehandhabt werden und die jeweiligen Favorisierungen im Laufe der letzten Jahrzehnte immer wieder als mögliche Gegenstände internationaler Strafgerichtsbarkeit vorgeschlagen wurden. Die Standardwerke von Bassiouni beispielsweise listen insgesamt 22 mögliche „international crimes“¹² auf, die in verschiedene Kategorien¹³ eingeordnet sind. Andere Autoren haben dagegen teilweise vergleichbar kürzere Listen erstellt.¹⁴

Da der Begriff „internationales Verbrechen“ sowohl im Bereich der Staatenverantwortlichkeit als auch im Bereich innerstaatlicher Strafbarkeit wie zuletzt auch für eine völkerstrafrechtliche Individualverantwortlichkeit verwandt wird, ist er zur begrifflichen Erfassung und Abdeckung allein des völkerstrafrechtlichen Normenkreises infolge seiner ambivalenten Verwendungsweise ungeeignet. Dies gilt umso mehr, als die Zuordnung der einzelnen erfassten Verbrechen divergiert und umstritten ist. Auch die Nähe zum Begriff des „Weltverbrechens“ bei Diskrepanz der erfassten Inhalte spricht für diese Auffassung. In dieser Arbeit ist daher stets die Rede von völkerstrafrechtlichen Verbrechen, gemeint sind damit sämtliche im Rom-Statut verankerten Straftatbestände.

¹² Diese sind: Angriffskrieg, Kriegsverbrechen, ungesetzlicher Waffengebrauch, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Rassendiskriminierung und Apartheid, Sklaverei und sklavereiähnliche Verbrechen, Folter, ungesetzliche medizinische Experimente am Menschen, Piraterie, Flugzeugentführungen, Bedrohung und Zwangsanwendung gegen international geschützte Personen, Geiselnahmen, Drogendelikte, internationaler Handel mit Pornographie, Zerstörung und/oder Diebstahl von Kulturgütern, Umweltstraftaten, Diebstahl von radioaktivem Material, widerrechtlicher Gebrauch der Post, Beschädigung von Unterseekabeln, Geld und Urkundenfälschung, Bestechung ausländischer Beamter, *Bassiouni (Hrsg.)*, International Criminal Law, Vol. I: Crimes, 1999, S. 1; *ders.*, A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, 1987, S. 41 f.

¹³ Die einzelnen Zuordnungskategorien hat *Bassiouni* wie folgt eingeteilt: 1. Schutz des Friedens, 2. Humanitärer Schutz während bewaffneter Konflikte, Regulation von bewaffneten Konflikten und Waffenkontrolle, 3. Schutz fundamentaler Menschenrechte, 4. Schutz gegen terroristische Gewaltanwendung, 5. Schutz sozialer Interessen, 6. Schutz kultureller Interessen, 7. Schutz der Umwelt, 8. Schutz der Kommunikationsmittel, 9. Schutz wirtschaftlicher Interessen.

¹⁴ Vgl. hierzu die vergleichsweise kurze Aufzählung von *Jescheck*, International Crimes, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 8, 1985, S. 335; sowie die ausführliche aber von Bassiouni abweichende Auflistung „internationaler Delikte“ durch *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, S. 609; *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, 2003, S. 9.